

einer höheren Glaubwürdigkeit zu verleihen. So will er seine Straßburger Annalen *ex veteri membrana castri episcopalis Argentinenensis, Tabernis Alsaticis* entnommen haben¹, so soll auch eine fingierte Urkunde Friedrichs II. *ex veteri apographo tabularii episcopalis* stammen.² Hiermit verglichen macht die bei unserer Urkunde sich findende Angabe *ex libro salico capituli Argentinensis, fo. 11* von vornherein den Eindruck der Echtheit. Ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß GRANDIDIER für eine Fälschung gerade das Salbuch der Straßburger Kirche als Überlieferungsort eingesetzt haben soll, welches heute leider verloren ist, aber doch zu GRANDIDIERS Zeit noch vorhanden war und benutzt wurde, so daß eine derartige Angabe, wenn sie falsch war, jederzeit in ihrer Unrichtigkeit aufgedeckt werden konnte. Von anderer Seite erhalten wir nun in der Tat die Bestätigung, daß das Salbuch die Urkunde Rudolfs von Habsburg wirklich enthalten hat. Ein i. J. 1787 angefertigtes Inhaltsverzeichnis des liber salicus, welches die Pariser Bibliothek verwahrt (Ms. lat. 10934), verzeichnet z. J. 1274 eine 'Compositio Rodolfi regis et Conradi episcopi, similis paulo ante citate' (d. h. der Urkunde Adolfs v. 1293). Nehmen wir noch hinzu, daß auch ein Inventar des bischöflichen Archivs v. J. 1792 den Vertrag erwähnt³, so ist an der Echtheit unserer Urkunde kein Zweifel möglich. Unter diesen Umständen sehe ich auch keinen Grund, warum wir dem vollen Wortlaut, wie ihn GRANDIDIER allein überliefert, unser Vertrauen versagen sollten. Hier könnte höchstens noch ein Zweifel an der Genauigkeit der Textwiedergabe auftauchen, d. h. vor allem daran, ob der Kontext der Urkunde wirklich Wort für Wort mit derjenigen König Adolfs übereinstimmt. Aber auch hier spricht die Pariser Notiz zugunsten GRANDIDIERS, da sie ja ebenfalls die Übereinstimmung beider Urkunden hervorhebt.⁴ Wir brauchen also kein Bedenken zu tragen, den uns überlieferten Text als zuverlässig anzusehen, dies um so weniger, als er auch nach Form und Inhalt zu keinerlei Beanstandung Anlaß gibt.

¹) Vgl. BLOCH, a. a. O. S. 21 N. 5. ²) Vgl. Regesten d. Bischöfe v. Straßb. 1044.

³) Straßb. Bez.-Arch. G. 2697: Traité entre l'empereur Rodolphe et l'évêque Conrad III sur parchemin. Ob der Schreiber dieser Notiz etwa noch das Original vor Augen hatte, muß dahingestellt bleiben.

⁴) Daß sie nur von einer 'Ähnlichkeit' redet, scheint mir nicht bedenklich. Similis kann etwa im Sinne von mutatis mutandis auf die Unterschiede in Protokoll, Zeugenliste und Datierung hindeuten.